

P r o t o k o l l

Über die interdepartementale Besprechung der Kriegsschädenfrage, Montag, den 23. Juni 1952, 14.30 bis 16.00 h,
im Präsidentenzimmer des Nationalrates

Anwesend:

Politisches Departement:

Herr Bundesrat M. Petitpierre
Herr Minister W. Stucki, Delegierter des Bundesrates für Spezialmissionen
Herr Konsul Zoller

Justiz-und Polizeidepartement:

Herr Bundesrat M. Feldmann
Herr Dr. H. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung
Herr Dr. R. Jezler, Chef-Stellvertreter der
Polizeiabteilung
Herr E. Scheim

Finanz-und Zolldepartement:

Herr Bundesrat M. Weber
Herr Dr. M. Iklé, Direktor der Finanzverwaltung

Protokoll:

Fürsprech C. Gaudy, Chef der eidg. Zentralstelle
für Auslandschweizerfragen



V e r h a n d l u n g e n :

Herr Bundesrat Petitpierre:

Da die in Aussicht stehenden Abkommen der Schweiz mit den Alliierten einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die Liquidation des Abkommens von Washington in absehbarer Zeit den eidg. Räten zur Ratifikation vorgelegt werden können und es zweckmässig wäre, den Räten gleichzeitig über die Verwendung der von Deutschland an die Schweiz zu entrichtenden Summe Antrag zu stellen, hat sich die unverzügliche Einberufung der heutigen Konferenz als notwendig erwiesen. Die Diskussion wird die Grundlage für die Ausarbeitung der Botschaft und des Antrages an die eidg. Räte durch das Justiz- und Polizeidepartement geben.

Es gilt, grundsätzliche Fragen abzuklären, über die noch verschiedene Auffassungen herrschen:

- 1) Besteht eine Verpflichtung des Bundes zur Vergütung von Kriegsschäden?
Es ist unbestritten, dass eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht. Persönlich bin ich der Meinung, dass auch eine moralische Verpflichtung nicht vorhanden ist.
- 2) Soll die Summe von 121,5 Millionen Franken, die von der Bundesrepublik Deutschland innert 2 bis 3 Jahren an die Schweiz zu bezahlen ist, ganz oder teilweise den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zukommen?
- 3) Besteht eine Verbindung zwischen dem Abkommen von Washington und der zukünftigen Hilfe an die Auslandschweizer?

Zurzeit des Abschlusses des Abkommens von Washington wurde davon gesprochen, dass der schweizerische Anteil an der Liquidation der deutschen Vermögenswerte den schweizerischen Opfern des Krieges zukommen solle. Ich bin persönlich der Ansicht, dass trotz der heute veränderten Verhältnisse die von Deutschland zu entrichtende Summe den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zukommen soll.

Gehen wir von dieser Annahme aus, so stellen sich sogleich eine Reihe weiterer Fragen:

- 1) Sollen die durch den Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer zur Verfügung gestellten 75 Millionen Franken mit

dem Betrag von 121,5 Millionen Franken verrechnet werden?

- 2) Soll der ganze Betrag oder nur ein Teil davon für die Auslandschweizer verwendet werden?
- 3) Welche kriegsgeschädigten Schweizerbürger sollen allenfalls Leistungen erhalten?

Es gibt viele Kategorien Kriegsgeschädigter:

- a) Rückwanderer
- b) Im Ausland gebliebene Schweizerbürger
- c) Doppelbürger
- d) Natürliche und juristische Personen, die zwar Kriegsschäden erlitten, ihren Wohnsitz aber immer in der Schweiz gehabt haben.

Es entspricht einem Gebot der Klugheit, den Räten Gelegenheit zu geben, gleichzeitig mit der Ratifikation der Abkommen mit dem Auslande auch über die Verwendung der ersten von Deutschland zu erwartenden Summe zu beschliessen. Es wäre ein schwerwiegender psychologischer Fehler, anders zu verfahren. So stellt sich, kurz dargelegt, für uns das Problem. Wir werden auf dem Wege über eine allgemeine Diskussion zur Abklärung der einzelnen Punkte gelangen.

Herr Direktor Iklé:

Bei den Verhandlungen in Washington erklärten die Alliierten, ihren Anteil am Erlös aus der Liquidation der deutschen Vermögenswerte nicht für sich selbst, sondern für die Opfer des Krieges verwenden zu wollen. Deshalb gab die schweizerische Delegation ihrerseits die Erklärung ab, dass der schweizerische Anteil den schweizerischen Opfern des Krieges zugute kommen solle. Im Entwurf zur Botschaft an die eidg. Räte über das Abkommen von Washington wurde der letzte Teil gestrichen, worin die erwähnte Erklärung der schweizerischen Delegation erläutert wurde. Irrtümlich blieb jedoch ein entsprechender Satz stehen, an den sich die Auslandschweizer heute klammern und mit dem sie zu einem guten Teil ihre heutigen Forderungen begründen.

Man sprach vom schweizerischen Anteil am Erlös des Abkommens von Washington, der den schweizerischen Kriegsopfern zukommen soll. Es wurde jedoch zuwenig beachtet, dass die deutschen Eigentümer der zu liquidierenden Vermögen ent-

schädigt werden sollten und zwar zur Hälfte zulasten der schweizerischen Forderungen gegenüber der deutschen Verrechnungskasse, das heisst, zulasten der sog. Clearingmilliarde. Das lässt sich dadurch erklären, dass im Jahre 1945 die Clearingmilliarde als verloren galt und eine Zahlung zulasten dieser Forderung als gefundenes Geld betrachtet wurde. Heute ist die Lage anders. Auf alle Fälle aber hätte eine Zuwendung des schweizerischen Anteils am Erlöse an die schweizerischen Opfer des Krieges bedeutet, dass der Bund das gleiche Geld zweimal ausgegeben hätte.

Die Verhältnisse sind heute auch insofern nicht mehr die gleichen, als das Abkommen von Washington nicht durchgeführt, sondern durch eine Zahlung der Deutschen an die Alliierten ersetzt wird. Ferner soll Deutschland der Schweiz eine Abschlagszahlung von 500 Millionen Franken an die Clearingmilliarde leisten. Eine erste a conto Zahlung soll gleich hoch sein wie der von Deutschland an die Alliierten zu leistende Betrag, nämlich 121,5 Millionen Franken, und in verhältnismässig kurzer Zeit entrichtet werden. Das ist die einzige Verbindung der in Aussicht stehenden Leistung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Abkommen von Washington.

Es kommt also nicht von irgendwoher unerwartetes Geld, das man unbedingt für einen bestimmten Zweck verwenden soll. Es bedeutet insbesondere keine Deckung für neue Bundesleistungen an die Auslandschweizer, denn es ergibt sich zum Schluss für den Bund ein Verlust von 500 Millionen Franken. So wäre es richtiger und ehrlicher, die scheinbare Verbindung zwischen dem Abkommen von Washington und den infrage stehenden 121,5 Millionen Franken zu zerschneiden.

In den Kreisen der Auslandschweizer wird es als zweckmässig betrachtet, mittels der 121,5 Millionen Vergütungen an ihre Kriegsschäden zu leisten. Denkt man dieses Begehren durch, dann ergibt sich die administrative Unmöglichkeit des Vollzuges. Die angemeldeten Schäden müssten im Auslande überprüft und geschätzt, die Bewertung der einzelnen Schätzungsgruppen aufeinander abgestimmt und schliesslich die sozialen Verhältnisse des Einzelnen berücksichtigt werden.

Bei 25'000 zu erwartenden Ansprechern wäre die erforder-

- 5 -

liche Zeit unabsehbar und die Kosten des Verfahrens ungewöhnlich hoch. Hält man sich vor Augen, dass die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen 2006 Fälle in 3 Jahren kaum zu erledigen vermochte, so lässt sich die zur Befriedigung der Auslandschweizer erforderliche Zeit entsprechend abschätzen.

Es muss ein anderer Weg beschritten werden:

Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Justiz- und Polizeidepartement darüber einig, dass den kriegsgeschädigten Auslandschweizern weiterhin eine gehobene Fürsorge zuteil werden soll, sodass sie vor Not bewahrt und namentlich nicht armengenössig werden. Der dazu notwendige Betrag kann nicht genau berechnet werden. Das Justiz- und Polizeidepartement schätzt ihn auf 80 Millionen Franken. Es stellt sich die Frage, ob dieser Betrag auf einmal oder bloss nach und nach, je nach Bedarf, bewilligt werden soll. Die Beteiligung der Kantone an den Aufwendungen sollte nicht ohneweiteres fallen gelassen werden, z.B. könnten die Kantone dort, wo sie bisher schon Beiträge leisteten, diese auch weiterhin beibringen. Inbezug auf die Deckung der mit einer neuen Sozialhilfe verbundenen Ausgaben ist zu sagen, dass sie auf dem Wege über die Clearingmilliarde nicht möglich ist.

Herr Minister Stucki:

Es scheint mir nötig zu sein, noch einmal an die Entstehungsgeschichte des Problems zu erinnern. Gestützt auf die Beschlüsse von Potsdam und des Kontrollratsgesetzes No. 5 verlangten die Alliierten, dass die deutschen Vermögen in den neutralen Ländern beschlagnahmt und ihnen als Reparation abgeliefert würden. Die Schweiz lehnte das ab, worauf in den Verhandlungen von Washington die alliierten Forderungen wiederholt wurden. Schliesslich verzichteten die Alliierten auf die Vermögen der in der Schweiz ansässigen Deutschen und zur Diskussion blieben die in der Schweiz liegenden Vermögen der im Auslande wohnhaften Deutschen. Als *conditio sine qua non* verlangte die Schweiz die Entschädigung der zu enteignenden Deutschen. Es stellte sich die Frage, wer für die Entschädigung aufzukommen habe. Die Alliierten erklärten, sie würden die Entschädigung übernehmen, wobei der Umrechnungskurs Schweizerfranken/Mark nicht festgesetzt wurde. Die

Schweiz erklärte, ein solches Danaergeschenk nicht annehmen zu können und die Entschädigung für die Hälfte entsprechend dem ihr zufallenden Erlös selbst übernehmen zu wollen. So kam man auf die Idee, dass das schweizerische Guthaben bei der deutschen Verrechnungskasse in Berlin für diesen Betrag belastet werden sollte. Damals wurde das Clearingguthaben des Bundes von niemandem als "Valeur" betrachtet. Es galt als höchst dubioses Aktium und dessen Belastung nicht als eigentliche Leistung des Bundes.

Die Alliierten erklärten in Washington, ihren Anteil am Erlös für den Wiederaufbau der kriegsgeschädigten Länder und für die Hilfe an Kriegsoffer, einschliesslich Deutsche, verwenden zu wollen. Die Schweiz insistierte auf dieser Zielsetzung, die in den Vertrag aufgenommen wurde. Ihrerseits erklärte sie, ihren Anteil den schweizerischen Opfern des Krieges zuwenden zu wollen, wobei jedoch ~~vermieden werden konnte~~, darüber etwas in den Vertragstext aufzunehmen. Jedenfalls aber betonten die Alliierten scharf, dass vom Erlös weder Spekulationsgläubiger (Dawes- und Young-Anleihen) noch der Fiskus Nutzen ziehen sollten. Kurz, man war sich auch schweizerischerseits darüber einig, dass die kriegsgeschädigten Auslandsschweizer vom Erlös profitieren sollten.

Die Auslandschweizer haben ohne Zweifel keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den Bund. Aber im Laufe der Zeit haben verschiedene Aussprüche von behördlicher Seite den Bundesrat moralisch verpflichtet, den eidg. Räten einen Antrag zu stellen, wonach den Auslandschweizern gewisse Leistungen zukommen sollen (Herr Minister Stucki zitiert verschiedene schriftliche Aeusserungen des Finanz- und Zolldepartementes, die positiv lauten).

Gestützt auf die positive Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartementes und die Einigkeit im Bundesrat schrieb z.B. das Politische Departement am 14. August 1951 an die Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger, der Bundesrat habe sich der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen gegenüber zu einem zugunsten der Auslandschweizer lautenden Antrag an die eidg. Räte bereiterklärt.

Es ist sehr fraglich, ob heute zwischen dem Abkommen

von Washington und der Zahlung von 121,5 Millionen Franken durch Deutschland wirklich keine Verbindung mehr besteht. In den Verhandlungen, die in neuerer Zeit zwischen den Alliierten und Deutschen über das weitere Schicksal des Abkommens von Washington geführt wurden, erschien dann der Gedanke der Ablösung des Abkommens durch eine Zahlung der Bundesrepublik Deutschland an die Alliierten. Diese Idee nahm schliesslich konkrete Gestalt an und der Betrag wurde unter Berücksichtigung eines Diskonto für kurzfristige Zahlung auf 121,5 Millionen Franken festgesetzt. Die Schweiz forderte aufgrund ihrer Rechte aus dem Abkommen von Washington für sich selbst eine gleiche Geldleistung. Es wurde ihr aber von Deutschland entgegengehalten, dass der an die Alliierten zu entrichtende Betrag nur durch Verzicht jedes betroffenen Deutschen auf $\frac{1}{3}$ seiner Forderung aufgebracht werden könne. Sollte die gleiche Summe an die Schweiz gezahlt werden, dann müsste sich der Verzicht des Einzelnen auf $\frac{2}{3}$ erhöhen und deshalb untragbar werden. Anders aber wäre Deutschland nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Die deutsche Delegation liess dann verstehen, dass es mit Rücksicht auf die parlamentarische Lage in Deutschland leichter wäre, etwas an eine schon bestehende Schuld zu bezahlen, als eine neue zu begründen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Clearingmilliarde für eine allfällige Zahlung Deutschlands zu belasten. Der Bundesrat stimmte dieser Auffassung zu. Deutschland schlug zuerst 60 Millionen Franken vor, dann 121,5 Millionen mit Saldoquittung für die Clearingmilliarde, schliesslich aber den gleichen Betrag ohne Saldoquittung.

Man kann meines Erachtens nicht sagen, zwischen dem Empfang von 121,5 Millionen Franken und dem Abkommen von Washington bestehe keine Verbindung. Wollte man den Rückwanderern heute erklären, sie hätten auf die jetzt zu erwartenden, anstelle des Erlöses aus dem Abkommen von Washington tretenden 121,5 Millionen keinen Anspruch, dann wäre es sehr viel schwerer als bisher, die Angriffe der Interessenten auf Bundesrat und Behörden zu parieren. Es ist indessen nicht zweifelhaft, dass die sog. "neue Aktion" undurchführbar ist, auch wenn eine höhere Summe zur Verfügung stände. Aber ich möchte davor warnen, dass man mit scheinbar überzeugenden Argumenten zu erklären sucht, der Ersatzbetrag von 121,5 Millionen stehe nicht mit dem Abkommen von Washington in Verbindung und sei nicht mehr mit einer Hypothek belastet, wonach

er den schweizerischen Opfern des Krieges zukommen soll.

Herr Bundesrat Feldmann:

Wir sind uns darüber einig, dass sowohl eine rechtliche als auch eine moralische Verpflichtung zum Ersatze von Kriegsschäden fehlt. Dagegen ist es eine politische Zweckmässigkeit, den Auslandschweizern entgegenzukommen. Ferner hat sich der Bundesrat in diesem Sinne auch politisch engagiert.

Schwieriger zu entscheiden ist die Frage, ob das Problem weiterhin in enger Verbindung mit dem Abkommen von Washington behandelt werden soll. Mit diesem besteht eine Verbindung nach 2 Richtungen, nämlich inbezug auf die historische Entwicklung und durch den tatsächlichen Zusammenhang. Soll im Laufe des weiteren Verfahrens die taktisch-technische Verbindung mit dem Abkommen von Washington so eng gestaltet werden, dass der Bund weitere Leistungen an die Auslandschweizer von der weiteren Entwicklung und vom Ergebnis der internationalen Verhandlungen abhängig macht, oder soll im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache davon abgesehen werden?

Die Ansicht des Justiz- und Polizeidepartementes geht dahin:

Es sind 2 bisherige Bindungen zu lockern, nämlich es sollen die weiteren Leistungen an Auslandschweizer nicht vom Verlaufe der Verhandlungen mit dem Auslande abhängig gemacht werden und die Leistungen des Bundes sollen nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass Kantone und Gemeinden einen Beitrag leisten.

Die eine Bindung würde intern noch insofern bestehen bleiben, als der Betrag, der schliesslich von Deutschland geleistet würde, als Deckung für die weiteren Aufwendungen zugunsten der Auslandschweizer zu betrachten wäre.

Das Justiz- und Polizeidepartement hätte also im Sinne seiner den Konferenzteilnehmern unterbreiteten Thesen vom 21. Juni 1952 einen Antrag an die eidg. Räte vorzubereiten. Der erforderliche Kredit ist auf 80 Millionen Franken berechnet worden. Dieser Vorschlag gibt implicite zu verstehen, dass keine Verpflichtung anerkannt wird,

den ganzen Betrag von 121,5 Millionen Franken für die Auslandschweizer zu verwenden.

Herr Bundesrat Weber

Die Auffassungen sind sich offenbar schon wesentlich näher gekommen. Die Auslandschweizer haben keinen Anspruch auf Entschädigung, aber der Bund ist moralisch verpflichtet, ihnen weitere Hilfe zu leisten.

Die Verbindung zwischen dem Abkommen von Washington und einer allfälligen Zahlung vonseiten Deutschlands schien zuerst sehr enge zu sein, besteht aber heute nur noch insofern, als eine bestimmte Summe schneller bezahlt wird, als das normalerweise der Fall wäre. Nicht die Zahlung hängt mit dem Abkommen von Washington zusammen, sondern die Zahlungsmodalität.

Es wird wichtig sein, sowohl in der Botschaft an die eidg. Räte als auch den interessierten Auslandschweizerkreisen gegenüber überzeugend darzulegen und nachzuweisen, weshalb keine Entschädigung z.B. im Sinne der "neuen Aktion" möglich ist. Man wird das nicht nur nach der rechtlichen, sondern auch nach der praktischen Seite tun müssen. Was die Höhe des für die Sozialhilfe in Aussicht zu nehmenden Betrages betrifft, so ist zu bemerken, dass der Bund auch dann zur Hilfe moralisch verpflichtet wäre, wenn von Deutschland schliesslich gar nichts bezahlt würde. Deshalb ist es weder notwendig noch angezeigt, sich an den Betrag von 121,5 Millionen Franken zu halten. Es dürfte sehr schwierig sein, den wirklich notwendigen Betrag einigermaßen zuverlässig zu schätzen. Eine massgebende Rolle wird die Zahl der allenfalls für eine Hilfe infrage kommenden Auslandschweizer spielen, ebenso die zukünftige Entwicklung der Wirtschaftslage, von deren Verschlechterung wohl auch viele Rückwanderer betroffen würden. In diesem Zusammenhang sei aber auch gleich erwähnt, dass darauf Bedacht genommen werden muss, dass die Auslandschweizer nicht auf ungerechtfertigte Weise besser behandelt werden als die Inlandschweizer, die aus ähnlichen Gründen in ähnliche Verhältnisse geraten sind.

Ich stimme dem 1. Absatz der Thesen des Justiz- und Polizeidepartementes zu, ebenso dem 2. Absatz, aber unter dem Vorbehalt der näheren Prüfung des Betrages.

Herr Scheim:

Die Lage der Rückwanderer war unmittelbar nach Kriegsende im allgemeinen schwierig. Mit der zunehmenden Besserung der Wirtschaftslage wurden die Verhältnisse bedeutend günstiger. Die meisten der Rückwanderer haben Arbeit gefunden, wenn auch nicht alle in ihrem ursprünglichen Berufe. Ferner haben Bund, Kantone und private Institutionen wirksam geholfen und das Eintreten verbreiteter Not verhindert. Seit dem 1. September 1939 sind bis heute vom Bund rund 137 Millionen Franken für die Hilfeleistung an Auslandschweizer ausgegeben worden, von den Kantonen und Gemeinden ca. 19 Millionen und schliesslich ca. 7 Millionen von privaten Institutionen.

Zweifellos haben viele Rückwanderer ihre Lage konsolidieren können. Wieviele es sind, ist kaum zu schätzen. Jedenfalls bilden die jährlich zurückgehenden Aufwendungen der eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen einen Anhaltspunkt für die allgemeine Besserung der Situation.

So betragen die Bruttoaufwendungen

im Jahre 1949	Fr. 10'515'010.-
im Jahre 1950	Fr. 7'047'106.- und
im Jahre 1951	Fr. 4'967'996.-.

Heute ist hauptsächlich eine Kategorie von Rückwanderern und Auslandschweizern hilfsbedürftig, nämlich die alten und arbeitsunfähigen, die dauernd unterstützt werden müssen. Hier werden in Zukunft noch grosse Aufwendungen notwendig sein und es darf nicht vergessen werden, dass zu den gegenwärtig Unterstützten noch neue hinzukommen werden. Im Inland werden zurzeit ungefähr 1500 alte und arbeitsunfähige Rückwanderer unterstützt, im Ausland sind es ca. 1000 Personen. Will man diesen Leuten bis zum Lebensende ihre Sorgen abnehmen, so wird das einen Betrag von rund 55 Millionen erfordern. Ferner müssen wir mit bisherigen Armenfällen rechnen, die man in das neue Hilfswerk einbeziehen müsste, hierfür müssen rund 5 Millionen Franken veranschlagt werden, was aber wohl zuwenig ist. Hierzu kommt eine nicht unerhebliche Zahl von Rückwanderern und Auslandschweizern, deren wirtschaftliche Lage nicht konsolidiert werden kann und die möglicherweise eines Tages auf die Bundeshilfe angewiesen sein werden.

Herr Bundesrat Petitpierre:

Verschiedene Fragen sind im Verlaufe der Diskussion bedeutend klarer geworden. Ich darf annehmen, dass Sie einverstanden sind, den eidg. Räten die Anträge schon bald vorzulegen, zusammen mit dem Antrag auf Ratifikation der entsprechenden Abkommen mit dem Auslande. Es besteht doch eine gewisse Verbindung zwischen beiden Vorlagen, weshalb sich gleichzeitige Unterbreitung empfiehlt.

Es dürfte zweckmässig sein, die Botschaft an die eidg. Räte in 3 Abschnitte zu teilen:

- Der 1. Teil würde das Abkommen von Washington und die seitherige Entwicklung erläutern und durch das Politische Departement abgefasst.
- Im 2. Abschnitt wären die bisherigen Leistungen des Bundes an die Auslandschweizer zu würdigen, und
- im 3. Abschnitt die neuen Anträge des Bundesrates zu begründen.

Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der möglichen Hilfsformen sollte hier der Bundesrat von den eidg. Räten möglichst viel Freiheit erhalten. Wenn Sie mit dieser Erwägung einverstanden sind, dann beauftragen wir das Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung des 2. und 3. Teiles.

Möglichst genaue Berechnungen zur Festsetzung des erforderlichen Kredites sind zweifellos noch notwendig. Es werden überdies bei der Bemessung der in Aussicht zu nehmenden Summe die bisherigen Leistungen an die Auslandschweizer berücksichtigt werden müssen, andererseits wird man sich aber auch den Betrag von 121,5 Millionen Franken vor Augen halten. In der Botschaft sollen auch die Fragen der Kriegsschäden behandelt und die Verhältnisse in dieser Richtung dargelegt werden.

Herr Bundesrat Weber:

Die Gleichzeitigkeit der Vorlage der Botschaften über Ratifikation einerseits und Auslandschweizerhilfe andererseits an die eidg. Räte ist so zu verstehen, dass sie vom Bundesrat sofort nach deren Ausarbeitung getrennt behandelt und auch getrennten Kommissionen vorgelegt werden.

Herr Minister Stucki:

Ich verstehe die Auffassungen, wonach zwischen dem Abkommen von Washington und der Zahlung von 121,5 Millionen Franken keine, oder höchstens eine sehr lose Verbindung bestehen soll.

Wenn ich aber als Anwalt der interessierten Auslandsschweizer auftreten wollte, dann würde ich die Frage stellen:

Warum wird gerade für 121,5 Millionen Franken ein besonderer Zahlungsmodus vereinbart, während für den allfälligen Rest eine erheblich langsamere Zahlungsweise vorgesehen ist. Es wäre der Gegenseite unmöglich, hier die Verbindung mit dem Abkommen von Washington zu leugnen.

Wollte man tatsächlich nach aussen die These von der fehlenden Verbindung vertreten, dann ergäben sich nicht nur Schwierigkeiten mit den Auslandsschweizern, sondern auch mit Deutschland. Denn die Verhandlungsdelegation hat jetzt jahrelang von Deutschland einen gleichgrossen Betrag gefordert, wie ihn die Alliierten erhalten sollen und zwar mit der Begründung, dass für das Abkommen von Washington eine hälftige Teilung des Erlöses vorgesehen war. Die tatsächlich bestehende Verbindung muss meines Erachtens in der Botschaft sichtbar gemacht werden.

Herr Bundesrat Feldmann:

Es scheint, dass die Ratifikation der Abkommen mit dem Auslande in naher Zukunft wird erfolgen können, sodass wir inbezug auf die Vorschläge zur Verwendung der 121,5 Millionen Franken unverzüglich an die Arbeit gehen werden. Es stellt sich nun noch das Problem der Höhe des nachzusuchenden Kredites.

Herr Bundesrat Weber:

Diese Frage könnte einstweilen noch offengelassen werden.

Herr Bundesrat Petitpierre:

Es wird jedenfalls nach aussen gezeigt werden müssen, dass der Betrag von 121,5 Millionen Franken für die Auslandschweizer verwendet und nicht zum Teil vom Fiskus einkassiert wird.

Herr Bundesrat Weber:

Inbezug auf die heutige Lage der Auslandschweizer fragt es sich, ob die jetzt zur Verfügung stehenden Angaben genügen, oder ob man noch besondere Erhebungen anstellen soll, besonders im Hinblick auf die spätere Entwicklung der Verhältnisse.

Herr Bundesrat Petitpierre:

Wir werden uns wohl mit Schätzungen begnügen müssen, obschon diese sehr schwer sind. Jedenfalls muss mit Ueberraschungen gerechnet werden, weshalb bei der Festsetzung des erforderlichen Betrages eine gewisse Reserve einbezogen werden muss.

Ich stelle fest, dass wir das Ziel unserer heutigen Konferenz erreicht haben.

=====